

Wochenmarktsatzung für die Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1 Örtliche Einrichtung

Die Stadt Wahlstedt betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktaufsehern) sowie der Polizeibeamten sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unverzüglich zu befolgen.
- (3) Alle Marktbesucher und Schausteller sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 3 Marktplatz, Markttage und -zeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt; in Ausnahmefällen kann auf einem von der Marktaufsicht zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Wochentag vorverlegt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.

§ 4 Aufbau und Räumung des Wochenmarktes

- (1) Alle Marktbesucher dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden.
- (2) Marktbesucher und Marktbesucherinnen, die nicht bis zum Beginn des Marktes eingetroffen sind, verlieren das Anrecht auf Platzzuweisung. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

- (3) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muß der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (4) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören ferner alle Waren des täglichen Bedarfs, die durch Kreisverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind.
- (5) Standplätze sind vorrangig an Beschicker und Beschickerinnen zu vergeben, die Gegenstände nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung verkaufen. Daneben obliegt es der Marktaufsicht, Beschicker und Beschickerinnen zuzulassen, die Waren anbieten, die durch Kreisverordnung als Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr zugelassen sind.

Ein Anspruch auf Platzzuweisung besteht nicht.

§ 6

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sowie die Stimmungen dieser Marktsatzung zu beachten.
- (2) Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen, können vom Wochenmarkt nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung verwiesen werden.
- (3) Um die Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten, hat jedermann sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere untersagt:

- a) Andere bei der Benutzung der Märkte zu behindern, vor allem den Handel zu stören,

- b) Fahrzeuge abzustellen, die nicht als Verkaufsstand oder als zum Verkaufsstand gehörend zugelassen werden (Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Marktmeisters oder der Marktmeisterin zulässig),
 - c) Motorräder und Fahrräder zu benutzen oder diese mitzuführen,
 - d) überlaut Waren anzupreisen und auszurufen,
 - e) die Marktflächen zu verunreinigen,
 - f) Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde und dienstlich mitgeführte Polizeihunde,
 - g) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
 - h) Waren im Umherziehen zu verkaufen.
- (4) Die Standinhaber und Standinhaberinnen sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden.

Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden.

Nach Marktschluß sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle von den Standinhabern und Standinhaberinnen oder deren Personal mitzunehmen.

§ 7 Zuweisung von Verkaufsständen

- (1) Als Verkaufsstände im Sinne dieser Marktordnung gelten abgeteilte Plätze, die von der Marktaufsicht im Marktbereich zum Warenverkauf zugelassen werden.
- (2) Verkaufsstände werden als Tagesstände vergeben.
- (3) Verkaufsstände werden von der Marktaufsicht ohne Anspruch auf Einräumung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder einer bestimmten Platzgröße angewiesen, soweit sie verfügbar sind. Die VerkäuferInnen haben sich wegen der Zuweisung von Verkaufsständen und deren Einrichtung nach den Anordnungen der Marktaufsicht zu richten.
- (4) Ist ein zugewiesener Verkaufsstand eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes noch nicht eingerichtet, so kann die Marktaufsicht anderweitig über ihn verfügen. Die Marktaufsicht kann Verkaufsstände an einem Tag so oft vergeben, wie sie verfügbar sind.
- (5) Kein Verkaufsstand darf vor der Zuweisung benutzt werden. Niemand darf eigenmächtig die festgesetzten Grenzen eines ihm zugewiesenen Verkaufsstandes überschreiten.
- (6) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Ständen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (7) Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis endet mit Beendigung der Zuweisungsdauer.

- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur in der Weise auf dem Marktplatz aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere nicht auf der Marktoberfläche verankert oder ohne Erlaubnis der Marktaufsicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 8

Verkaufsvorschriften

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung müssen beachtet werden. Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen. Waagen sind so aufzustellen, daß die Käufer den Wiegevorgang beobachten können.
- (2) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus.
- (3) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jede/n Einkaufsberechtigte/n käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Stück- oder Bundzahl, Flüssigkeiten auch nach Raummaßen, feilgeboten oder verkauft werden.
- (4) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen.
- (5) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Marktplatz grundsätzlich nicht verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- (7) Jeder Verkäufer und jede Verkäuferin muß an seinem oder ihrem Verkaufsstand auf seine oder ihre Kosten ein Schild in der Mindestgröße von 20 mal 30 cm mit seinem oder ihrem Vor- und Zunamen, seinem oder ihrem Wohnort mit Straße und Hausnummer und ggf. auch mit seiner oder ihrer Firmenbezeichnung deutlich sichtbar und lesbar anbringen.
- (8) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften oder Plakaten ist nur innerhalb des Verkaufsstandes in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers oder der Standinhaberin in Verbindung steht, gestattet.
- (9) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere Fleisch- und Wurstwaren, Frischfleisch- und Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Verschmutzung und Sonnenbestrahlung sowie vor Berührung geschützt werden.

Sie sind in einer Höhe von mindestens 80 cm zu lagern, ausgenommen hiervon sind lebende Fische in Wasserbehältern und lebende Tiere in sonstigen Behältern.

- (10) Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln.
- (11) Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse müssen überdacht und mit glattem Belag oder Anstrich versehen oder mit weißem Tuch bespannt sein. Der obere vordere Teil dieser Verkaufsstände darf für den Verkauf offen sein. Die offene Verkaufsseite muß durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse geschützt sein.
- (12) Die Verkaufs- und Arbeitstische der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse müssen eine glatte, riß- und spaltenfreie, leicht abwaschbare Platte oder einen entsprechenden Belag haben. An der den Käufern zugewandten Seite der Verkaufstische muß ein mindestens 25 cm hoher Aufsatz vorhanden sein, der verhindert, daß die Käufer die ausgelegten Waren berühren oder in anderer Weise auf sie einwirken. Über den Aufsatz hinaus dürfen Waren nicht gelagert werden.
- (13) Lebensmittel, die in unverändertem Zustand verzehrt werden, dürfen nur in reinem unbedruckten Papier verpackt werden. Das Bedienungspersonal der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse muß eine saubere und helle Schutzkleidung tragen. In solchen Verkaufsständen darf nicht geraucht werden. Eine Handwaschgelegenheit mit Seife und sauberem Handtuch ist vorzuhalten. Im übrigen müssen die Vorrichtungen zum Auslagern der Waren sauber sein und sauber gehalten werden.
- (14) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (15) An jedem Verkaufsstand ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Das Berühren der Ware ist verboten“ anzubringen.
- (16) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.

Im übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 9

Tierschutz

- (1) Lebendes Geflügel und Kleinvieh darf nur in Käfigen mit Gitterwänden, Körben und ähnlichen Behältern transportiert und zum Verkauf angeboten werden.

Die Behälter müssen so geräumig sein, daß die darin untergebrachten Tiere genügend Platz zum Stehen und Umdrehen haben. Tiere verschiedener Gattungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Behälter untergebracht sein. Unzulässig ist das Tragen lebender Tiere an den Beinen, ihr Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken.

- (2) Die Tiere sind gegen starke Sonneneinwirkung zu schützen. Während der heißen Jahreszeit

ist ihnen ein Gefäß mit frischem Wasser vorzusetzen. In den Wintermonaten müssen die Tiere ausreichend gegen Kälte geschützt sein. Empfindliche Kleintiere, insbesondere Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

- (3) Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren mit Ausnahme von Fischen ist untersagt.

§ 10

Verkaufsstände für frisches Fleisch, zerlegtes Wild und zerlegtes Geflügel

- (1) Als Verkaufsstände für frisches Fleisch von Tieren, die der Schlachttier- und Fleischschau unterliegen sowie für unverpacktes, zerlegtes Wild und zerlegtes Geflügel sind nur Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zulässig.
- (2) Der obere Teil der Vorderseite der Verkaufsstände nach Abs. 1 darf für den Verkauf offen sein.

§ 11

Verkaufsstände für andere Lebensmittel tierischer Herkunft

- (1) Die Verkaufsstände für zubereitetes Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Fell, gerupftes Geflügel, Fische, Fischwaren sowie für Weich-, Schalen- und Krustentiere und aus diesen Lebensmitteln hergestellten Erzeugnisse müssen vor dem Einbringen der Lebensmittel sauber sein.
- (2) In den Verkaufsständen nach Abs. 1 müssen die Lebensmittel mindestens 80 cm über dem Erdboden aufbewahrt werden. Sie dürfen in den Ständen an den Seiten- und Rückwänden nur aufgehängt werden, wenn die Wände einwandfrei sauber sind. Die Wände müssen mindestens mit sauberen Leinentüchern oder anderem hellen, waschbarem oder abwaschbarem Material bespannt oder bedeckt oder mit einer hellen, glatten, abwaschbaren Oberfläche versehen sein.
- (3) Frische Fische müssen bei Außentemperaturen von über + 6 ° C mit Eis gekühlt werden oder in einer Kühleinrichtung aufbewahrt oder feilgehalten werden.
- (4) Hackfleisch, Schabefleisch und Bratwurst in rohem Zustand dürfen weder vorrätig gehalten noch verkauft werden.

§ 12

Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz sind Gebühren (Marktstandsgelder) nach der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Marktstandsgebühren zu entrichten.

§ 13 Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung von Verkaufsständen und Zahlung des Marktstandgeldes wird keine Haftung für die Sicherheit der von den BenutzernInnen eingebrachten Sachen übernommen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wahlstedt als Veranstalterin des Wochenmarktes bleibt unberührt.

§ 14 Marktverweisung

- (1) Die Marktaufsicht kann bei Verstößen gegen diese Satzung Personen von der Marktbenutzung sowie vom Betrieb des Marktes für den jeweiligen Markttag verweisen.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann bei groben Verstößen gegen diese Marktordnung für eine bestimmte Frist, im Wiederholungsfalle auch für unbestimmte Zeit, Personen von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausschließen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 146 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung für die Stadt Wahlstedt vom 02.10.1995 außer Kraft.

Wahlstedt, den 19. Juni 1996

L.S.

gez. Gussmann
(Bürgermeister)